phvn Aktuell
Oktober 2020

Corona-Kompensationskonzept für allgemeinbildende Schulen – Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler nicht überfordern!

Von Horst Audritz

Gut gemeint ist nicht immer auch gut gemacht. Das wird sich so mancher Unterrichtende gedacht haben, als er das Corona-Kompensationskonzept für allgemeinbildende Schulen gelesen hat, das vom Kultusministerium am 03.09.2020 herausgegeben wurde. Es soll die bereits vorhandenen Hinweise zum Umgang mit coronabedingten Lernrückständen ergänzen und verfolgt das Ziel, „eventuelle coronabedingte Folgen auf den Schulbetrieb des Schuljahres 2020/2021 auszugleichen“.

Das Kompensationskonzept – ein Angebot, das eigenverantwortlich genutzt werden darf?

Wie im Titel schon gesagt, geht es um Kompensation, also um den Ausgleich von Lernrückständen. Es geht darum, Lernen entsprechend besser zu organisieren, Schülerinnen und Schüler optimal zu unterstützen und Abschlüsse sicherzustellen. Dagegen ist erst einmal überhaupt nichts einzuwenden. Das wollen wir alle. Und dem sind wir als Lehrkräfte auch verpflichtet. Schwierig wird es, wenn das Konzept konkret wird. Da klingt es nicht so verständnisvoll wie im Anschreiben des Ministers an die Schulen vom 08.09.2020: „Sowohl bei der Frage, wie das Lernen organisiert wird, als auch dabei, wie Schülerinnen und Schüler unterstützt werden können, vertraue ich auch weiterhin darauf, Ihnen ein größtmögliches Maß an Eigenverantwortung zu überlassen. Sie kennen Ihre Schule und Ihre Schülerinnen und Schüler am besten – die inhaltlichen Aspekte sind ein Angebot, welches in dem Umfang genutzt werden soll, wie es benötigt wird.“

Zusätzliche Pflichten der Schulen und der Lehrkräfte ohne zusätzliche Ressourcen

Im Kompensationskonzept wird wiederholt „angeordnet“, was Lehrkräfte und Schulen verpflichtend tun sollen bzw. sogar müssen, ohne die zusätzlichen Belastungen hinreichend in den Blick zu nehmen: Lehrkräfte sollen sich einen Überblick über die persönliche Situation der Schülerinnen und Schüler verschaffen, sie sollen konkret u.a. Kommunikationswege aufzeigen, Arbeitsroutinen besprechen und Feedbackregeln verabreden, die Schulen sind verpflichtet, kurzfristig intensiv die Lernerfahrungen der letzten Monate mit den Schülerinnen und Schülern zu reflektieren und für die weitere Zusammenarbeit Verabredungen zu treffen. Die Schulen sind verpflichtet, den Schülerinnen und Schülern einschließlich der Erziehungsberechtigten bis zu den Herbstferien ein individuelles Beratungsangebot zu unterbreiten, also ein Gespräch mit den Lehrkräften. Hinzu kommen weitere Auflagen wie zusätzliche Abstimmungen in Konferenzen, Vorbereitung auf und Durchführung von Fernunterricht bei Schulschließungen oder Quarantänefällen, Erarbeitung von zusätzlichen Förderangeboten und Einarbeitung in das Lehren mit digitalen Medien. Dabei steht nicht einmal ausreichend Personal für den regulären Unterricht zur Verfügung.

© Philip - Adobe Stock

phvn Philologenverband Niedersachsen

Die Überforderung hat zugenommen

Die Erwartungen an die Lehrkräfte sind sehr hoch, eine Überforderung droht. Die Überlastung macht anfällig für gesundheitliche Beeinträchtigungen.

Lehrkräfte müssen oft 150 bis 200 Schüler unterrichten. Hier sollten auch Beratungsangebote durch Elternabende, Elternsprechtage und Informationen über die schulspezifischen digitalen Mittel ausreichen. Zudem sehen sich Lehrkräfte nicht in der Lage, kompetent auf die „psychosoziale Situation der Schülerinnen und Schüler“ einzugehen, dafür sind sie nicht ausgebildet.

Nicht nur die Lehrkräfte sind verantwortlich für den Ausgleich von Lernrückständen

Nicht alles kann und muss „kompensiert“ werden. Nicht nur die Lehrkräfte sind verantwortlich für den Ausgleich von Lernrückständen, auch Schülerinnen und Schüler und Eltern sind in die Verantwortung einzubeziehen. Lernrückstände sollten auch nicht durch zusätzliche Tests oder auszuwertende Evaluationserhebungen festgestellt werden. Entscheidend sind vielmehr die fachgruppenbezogene Evaluation und der kollegiale Austausch unter den Lehrkräften.

Wir verstehen die Sorgen und Ängste, dass durch die Corona-Krise belastende Lernrückstände entstanden sind, betonen aber auch, dass der ausgefallene Präsenzunterricht nicht mit gravierenden Beeinträchtigungen – bezogen auf die Qualifikationen – verbunden ist, wenn es nicht weiterhin zu längeren Unterrichtsausfällen kommt.

Arbeits- und Gesundheitsschutz muss in der Corona-Krise erst recht klar Vorrang haben

Die Aufrechterhaltung von Präsenzunterricht bei gleichzeitiger Planung von Fernunterricht und die arbeitszeitrechtlichen Rahmenbedingungen stellen die Schulen personell, inhaltlich/fachlich, pädagogisch, organisatorisch und technisch vor große Herausforderungen. Überzogene Erwartungen sind angesichts der Lage nicht angemessen. Den Personalräten in den Schulen, aber auch in den Stufenvertretungen, kommt die wichtige Aufgabe zu, die Rechte der Lehrkräfte und sonstigen Bediensteten zu schützen.

Im Übrigen hat der Philologenverband wiederholt unmissverständlich klargemacht, dass Arbeitsschutzgesetze in der Corona-Krise nach wie vor gelten, auch bei Home-Office-Zeiten. Dazu gehören besonders die Arbeitszeitregelungen im Beamtengesetz, die Arbeitszeitverordnung Schule, die Bestimmungen zur Mehrarbeit und der flexible Unterrichtseinsatz.

Gleichwohl begrüßen wir insgesamt die Anstrengungen, den eigenverantwortlichen Schulen einen Rahmen für den „Umgang mit corona-bedingten Lernrückständen“ an die Hand zu geben.

Wir legen großen Wert auf eine offene und transparente Kommunikation in der Schule und mit dem Kultusministerium und der Landesschulbehörde.

Der Philologenverband fordert den weiteren Ausbau der Unterstützung der Schulen und Lehrkräfte, gerade auch bezogen auf den Arbeits- und Gesundheitsschutz.

Der Philologentag – erst 2021 wieder

Unsere jährliche Vertreterversammlung, der niedersächsische Philologentag, hat in Goslar schon Tradition. Er ist unser höchstes Beschlussorgan und ermöglicht darüber hinaus intensive fachliche und persönliche Gespräche in einer unkomplizierten Atmosphäre. Wir freuen uns auf dieses Zusammenkommen mit unseren Gästen und Kolleginnen und Kollegen jedes Jahr aufs Neue.

Umso mehr bedauern wir, dass wir unter den Bedingungen der Corona-Pandemie den Philologentag 2020 absagen mussten. Aufgrund der aktuell wieder steigenden Infektionszahlen fühlen wir uns zum größtmöglichen Schutz für unsere Gäste und alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer verpflichtet. Eine Großveranstaltung kann das nicht gewährleisten. Wir werden deshalb unsere Tradition in dem bekannten Rahmen erst 2021 fortsetzen können und freuen uns schon sehr, unsere Delegierten dann wieder begrüßen zu dürfen.

PHVN fordert Bewältigungsstrategie bei der Schülerbeförderung

Die Corona-Situation stellt alle Betroffenen vor große Herausforderungen, personell, finanziell wie auch organisatorisch. Es gilt dabei jedoch der Anspruch, tragfähige Lösungen für anstehende Probleme zu entwickeln. Der PHVN hat mit Schreiben vom 16.09.2020 die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Niedersachsens als Vertretung der Schulträger ausdrücklich auf den Missstand bei der Organisation der Schülerbeförderung hingewiesen und eine Bewältigungsstrategie gefordert. Es geht konkret um die Umsetzung der Abstands- und Hygieneregeln im ÖPNV. Der Hygieneplan des Niedersächsischen Kultusministerium wird ad absurdum geführt, wenn in den Schulen darauf geachtet wird, dass die sog. Kohorten möglichst nicht vermischt werden, die Schulbusse jedoch unter Überfüllung leiden.

Den Schulen, Eltern und Schülerinnen und Schülern wird seitens der Schulträger häufig mitgeteilt, dass vor Ort keine weiteren Schulbusse und Fahrer/innen zur Verfügung gestellt werden könnten. Das können wir nach uns vorliegenden Informationen so nicht stehen lassen. Es ist nicht vertretbar und auch nicht zu vermitteln, dass regionale/lokale Reiseunternehmen, die unter einem Auftragsschwund leiden, nicht zur Bewältigung der Schülerbeförderung unter Corona-Bedingungen eingesetzt werden. Die Kapazitäten sind vorhanden. Der PHVN fordert daher ein angepasstes Schülerbeförderungskonzept, das dem Schutz der Schülerinnen und Schüler sowie der Bediensteten der Schulen angemessen Rechnung trägt.

Klage des PHVN geht weiter!

Berufung gegen Verweigerung von Anrechnungsstunden in A14 zugelassen

Die Verweigerung von Anrechnungsstunden für Oberstudienrätinnen und -räte an Gymnasien zum Ausgleich für den mit ihren Funktionsaufgaben verbundenen hohen Zeitaufwand beschäftigt seit 2018 die niedersächsischen Gerichte. Der PHVN hat in mehreren Musterfällen die Systematik bei der Zuweisung von Anrechnungsstunden für die Wahrnehmung von Funktionstätigkeiten angegriffen. Wie das bei dem renommierten Verfassungsrechtler Prof. Dr. Battis durch den PHVN eingeholte Rechtsgutachten ergeben hatte, verstößt die derzeitige Praxis des Landes sowohl gegen die Fürsorgepflicht aus Art. 33 Abs. 5 GG als auch gegen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG.

In einem Verfahren hat das Verwaltungsgericht Hannover die Klage mit Urteil vom 31.01.2019 abgewiesen. Dagegen wendete sich der PHVN mit seinem Antrag auf Zulassung der Berufung, dem die Niedersächsische Landesschulbehörde entgegentrat. Mit Beschluss vom 20.08.2020 hat das Oberverwaltungsgericht Niedersachsen nun die Berufung des PHVN gegen das erstinstanzliche Urteil des Verwaltungsgerichts Hannover zugelassen. Eine Berufung ist nur zuzulassen, wenn u.a. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Hinterbliebenenversorgung: Einkommensgrenze im Rahmen der Beihilfeberechtigung

Aufgrund mehrerer Anfragen an den PHVN wird deutlich, dass Unsicherheit über die Beihilfeberechtigung von Hinterbliebenen herrscht. Eine vermehrt gestellte Frage lautet, ob die jährliche Einkommensgrenze von einem Bruttojahreseinkommen von derzeit 18.000 Euro im Rahmen der Beihilfeberechtigung auch für Hinterbliebene gelte.

Der Teufel steckt hier im Detail. Grundsätzlich muss dabei zwischen „Beihilfeberechtigten“ und „berücksichtigungsfähigen Angehörigen“ unterschieden werden. So hat beispielsweise die Ehefrau eines Beamten vor dessen Tod den Status „berücksichtigungsfähige Angehörige“. Für sie gilt die genannte Einkommensgrenze. Sollte der Beamte jedoch versterben, so würde ein Statuswechsel eintreten. Die Ehefrau würde dann als Witwe selbst zur Beihilfeberechtigten. § 80 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NBG stellt klar, dass auch Witwen und Witwer, hinterbliebene Lebenspartnerinnen und Lebenspartner sowie Waisen „Beihilfeberechtigte“ sind.

Der Beihilfeanspruch besteht, wenn Hinterbliebenenversorgung gezahlt wird oder wegen der Anwendung von Ruhens- oder Anrechnungsvorschriften nicht gezahlt wird (§ 80 Abs. 3 S. 3 Nr. 4 NBG). Sofern also die Witwe im o.g. Fall Witwengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhält, steht ihr auch Beihilfe zu. Dies bedeutet dann aber auch, dass auch die Einkommensgrenze von 18.000 Euro nicht mehr gilt. Diese bezieht sich nur auf berücksichtigungsfähige Angehörige, nicht jedoch auf direkt Beihilfeberechtigte. Die in diesem Fall erzielte Höhe der Einkünfte von zuvor berücksichtigungsfähigen Angehörigen und nunmehr direkt Beihilfeberechtigten ist dann also für die Gewährung von Beihilfe nicht mehr maßgeblich.

Evaluation des Teilzeiterlasses

Bereits in *phvn Aktuell* aus November 2019 titelten wir „Der Teilzeiterlass ist in der Praxis eine Mogelpackung!“. Die scharfe Formulierung war und ist weiterhin berechtigt. Die Anfragen an den PHVN von Teilzeitkräften sind Dauerbrenner. Insbesondere die Stundenplangestaltung bei teilzeitbeschäftigten Kolleginnen und Kollegen und deren tatsächlicher Einsatz offenbaren viele Unsicherheiten bei der Anwendung des Teilzeiterlasses. Auf dieses Problem hat der PHVN aktuell in einem Ministergespräch nochmals hingewiesen.

Im Maßnahmenpaket zur Entlastung von Lehrkräften hat der Kultusminister angekündigt, dass die Umsetzung des Teilzeiterlasses evaluiert werden soll. Anhand der Ergebnisse sollte überprüft werden, ob die dort geregelten Maßnahmen zur Entlastung der Teilzeitbeschäftigten greifen und welche Umsetzungsprobleme vorliegen. Nach unseren Informationen ist die Evaluation abgeschlossen und ausgewertet. Wir haben den Kultusminister um Zusendung des im Maßnahmenpaket angekündigten Abschlussberichtes gebeten. Wir sind auf die Ergebnisse und die Folgerungen des Dienstherrn gespannt – viele Teilzeitkräfte sicherlich auch.

Heinz-Peter Meidinger, Präsident des Deutschen Lehrerverbandes, einstimmig wiedergewählt

Auf der Sitzung des Bundeshauptausschusses im Deutschen Lehrerverband (DL) am 22.09.2020 in Berlin ist Heinz-Peter Meidinger eindrucksvoll in seinem Amt bestätigt worden. Ihm ist durch die einstimmige Wahl das Vertrauen für weitere drei Jahre durch die Delegierten aller Mitgliedsverbände ausgesprochen worden.

Der DL vertritt als weltanschaulich neutraler, überkonfessioneller und parteipolitisch unabhängiger Dachverband die gemeinsamen Interessen des Deutschen Philologenverbandes (DPhV), des Bundesverbandes „Die Berufsbildner“ (BVLB), des Verbandes Deutscher Realschullehrer (VDR) und der Katholischen Erziehergemeinschaft Deutschlands (KEG). Der Deutsche Lehrerverband will ein leistungsfähiges Bildungswesen mitgestalten und setzt sich für eine Verbesserung der beruflichen und wirtschaftlichen Situation seiner Einzelmitglieder ein. Meidinger führt den Verband ehrenamtlich und leitete bis zum 01.08.2020 das Robert-Koch-Gymnasium in Deggendorf. Von 2003 bis 2017 war er Bundesvorsitzender des DPhV.

Das Foto zeigt die Delegierten der Philologenverbände in Deutschland mit der Bundesvorsitzenden des DPhV, Prof. Susanne Lin-Klitzing, und den Präsidenten des DL, Heinz-Peter Meidinger

Aufgrund großer Nachfrage: Weiteres Online-Seminar zum Datenschutz und Urheberrecht am 30.10.2020

Welche Bedingungen müssen erfüllt sein, damit Schulen auch weiterhin Daten verarbeiten dürfen?

Unser Referent Dr. Hoegg beantwortet Ihnen diese und viele weitere Fragen wie u.a. die Grundsätze der Datenverarbeitung, Datenschutzerklärungen, Erstellung von Verarbeitungsverzeichnissen, Rolle des Datenschutzbeauftragten, Nutzung privater Endgeräte, Sicherheit bei E-Mails und Probleme bei WhatsApp, Sicherheit der Verarbeitung. Themen, die heute so aktuell wie fast nie waren, werden Ihnen praxisnah nähergebracht und konkrete Situationen des Schulalltags behandelt, die schon vor der EU-DSGVO problematisch waren, nun aber verboten sind. Darüber hinaus findet ein Exkurs zum Urheberrecht statt, das in einigen Punkten Berührungspunkte mit dem Datenschutz aufweist. Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl und der hohen Nachfrage empfehlen wir Ihnen zur schnellen Anmeldung. Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

Impressum

Herausgegeben vom Philologenverband Niedersachsen • Sophienstraße 6 • 30159 Hannover • Tel. 05 11 36475-0 • phvn@phvn.de • www.phvn.de
Auflage: 30.000 • Verantwortlich: Horst Audritz • Gestaltung: Frank Heymann